

MWST

ABKÜRZUNGEN **AMWSTG** BUNDESGESETZ VOM 2. SEPTEMBER 1999 ÜBER DIE MEHRWERTSTEUER [SR 641.20] **AMWSTGV** VERORDNUNG VOM 29. MÄRZ 2000 ZUM BUNDESGESETZ ÜBER DIE MEHRWERTSTEUER [SR 641.201] **ART.** ARTIKEL **ABS.** ABSATZ **BST.** BUCHSTABE **DBG** BUNDESGESETZ VOM 14. DEZEMBER 1990 ÜBER DIE DIREKTE BUNDESSTEUER [SR 642.11] **ESTV** Eidgenössische Steuerverwaltung **MWST** MEHRWERTSTEUER **MWST-NR.** REGISTERNUMMER DER STEUERPF LICHTIGEN PERSON **NMWSTG** BUNDESGESETZ ÜBER DIE MEHRWERTSTEUER VOM 12. JUNI 2009 **SCHKG** BUNDESGESETZ VOM 11. APRIL 1889 ÜBER SCHULDBETREIBUNG UND KONKURS [SR 281.1] **Z** RANDZIFFER IN DER WEGLEITUNG 2008 ZUR MEHRWERTSTEUER **ZIFF.** ZIFFER ARTIKEL NMWSTG THEMA NEUERUNG / ÄNDERUNG FUNDSTELLE IM AMWSTG **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN** ART. 2 VERHÄLTNIS ZU ANDEREN STEUERN BILLETZSTEUERN UND HANDÄNDERUNGSSTEUERN MÜSSEN NEU SO ERHOBEN WERDEN, DASS SIE NICHT DIE MWST IN IHRE BEMESSUNGSGRUND- LAGE EINBEZIEHEN (BERECHNUNG AUF DEM BRUTTOENTGELT). ART. 2 ART. 7 ORT DER BESTEUERUNG VON LIEFERUNGEN ABWEICHEND VOM BISHERIGEN LIEFERUNGSORT GILT NEU ALS ORT DER LIEFERUNG VON ELEKTRIZITÄT UND ERDGAS IN LEITUNGEN DER ORT, AN DEM DER LIEFERUNGSEMPFÄNGER SEINEN SITZ ODER EINE BETRIEBSSTÄTTE HAT. DARAU S FOLGT, DASS DIE GRENZÜBERSCHREI- TENDE LIEFERUNG VON ELEKTRIZITÄT UND ERDGAS IN LEITUNGEN NICHT MEHR VON DER EINFUHRSTEUER ERFASST WIRD, SONDERN DER INLANDSTEUER UNTERLIEGT (VGL. AUCH ART. 53 ABS. 1 BST. G). ART. 13 ART. 8 ORT DER BESTEUERUNG VON DIENSTLEISTUNGEN NEU GILT GRUNDSÄTZ- LICH IMMER DER ORT, AN DEM DER EMPFÄNGER EINER DIENSTLEISTUNG SEINEN SITZ ODER EINE BETRIEBSSTÄTTE HAT, ALS DER ORT, AN WELCHEM EINE DIENSTLEISTUNG BESTEUERT WIRD (GRUNDREGEL). DIE ABWEICHUNGEN VON DIESER GRUNDREGEL SIND IN ART. 8 ABS. 2 GEREGLT. KONKRET FÜHRT DAS NEUE GESETZ NAMENTLICH ZU FOLGEN- DEN ÄNDERUNGEN: •FÜR GASTGEWERBLICHE LEISTUNGEN IST DER ORT MASSGEBEND, WO DIE LEISTUNG TATSÄCHLICH ERBRACHT WIRD (BISHER ERBRINGERORT); •BEI GÜTERBEFÖRDERUNGSLEISTUNGEN IST DER EMPFÄNGERORT MASSGEBLICH (BISHER TÄTIGKEITSORT); •FÜR NEBENTÄTIGKEITEN DES TRANSPORTGEWERBES IST DER EMPFÄNGERORT MASSGEBLICH (BISHER TÄTIGKEITSORT); •FÜR ENTSORGUNGSDIENSTLEISTUNGEN IST DER EMPFÄNGERORT MASSGEBLICH (BISHER ERBRINGERORT); •BEI ARCHITEKTUR- UND INGENIEURLEISTUNGEN, DIE SICH NICHT AUF EIN GRUNDSTÜCK BEZIEHEN, IST DER EMPFÄNGERORT MASSGEBLICH (BISHER ERBRINGERORT). ART. 14 **II. INLANDSTEUER 1. ÄNDERUNGEN BEI DER STEUERPF LICHT** ART. 10 ABS. 1 STEUERPF LICHT FÜR DIE FRAGE, OB JEMAND BEI DER MEHRWERTSTEUER STEUERPF LICHTIG IST, SPIELT DIE HÖHE DES UMSATZES KEINE ROLLE MEHR. JEDE PERSON, EINRICHTUNG, PERSONENGE SAMTHEIT OHNE RECHTSFÄHIGKEIT, ANSTALT USW., DIE EIN UNTERNEHMEN BETREIBT, IST STEUERPF LICHTIG. ART. 21 ART. 10 ABS. 2 BST. B STEUERPF LICHT VON UNTERNEHMEN MIT SITZ IM AUSLAND UNTERNEH- MEN MIT SITZ IM AUSLAND SIND GRUNDSÄTZLICH VON DER STEUER BEFREIT. AUSSER FÜR UNTERNEHMEN MIT SITZ IM AUSLAND, WELCHE IM INLAND TELEKOMMUNIKATIONSLEISTUNGEN ANBIETEN, GILT DIESE BEFREIUNG NEU AUCH NICHT MEHR FÜR UNTERNEHMEN MIT SITZ IM AUSLAND, WELCHE IM INLAND ELEKTRONISCHE DIENSTLEISTUNGEN AN NICHT STEUERPF LICHTIGE EMPFÄNGER ERBRINGEN. ART. 25 ABS. 1 BST. C ART. 10 ABS. 2 BST. A UND C BEFREIUNG VON DER STEUERPF LICHT UM KLEINE UNTERNEHMEN NICHT ÜBER GEBÜHR ADMINISTRATIV ZU BELASTEN, SIEHT DAS GESETZ VOR, DASS SIE BIS ZU EINER GEWISSEN UMSATZHÖHE VON DER STEUERPF LICHT BEFREIT SIND. DIE MASSGEBLICHEN GRENZEN FÜR UMSÄTZE AUS STEUERBAREN LEISTUNGEN BETRAGEN: •100 000 FRANKEN (GRUNDSÄTZ), •150 000 FRANKEN FÜR NICHT GEWINNSTREBIGE, EHRENAMTLICH GEFÜHRT SPORT- UND KULTURVEREINE SOWIE GEMEINNÜTZIGE INSTITUTIONEN. ART. 25 ART. 11 ABS. 2 VERZICHT AUF DIE BEFREIUNG VON DER STEUERPF LICHT AUF DIE BEFREIUNG VON DER STEUERPF LICHT GEMÄSS ART. 10 ABS. 2 KANN VERZICHTET WERDEN. HIERFÜR IST: •EINE ANMELDUNG ERFORDERLICH, •KEIN MINDESTUMSATZ ERFORDERLICH. DER VERZICHT AUF DIE BEFREIUNG VON DER STEUERPF LICHT GILT FÜR MINDESTENS EINE STEUERPERIODE, D.H. 1 JAHR. DIE ESTV KANN IN DIESEN FÄLLEN DIE LEISTUNG VON SICHERHEITEN VERLANGEN (ART. 93 ABS. 2). ART. 27 UND WEGLEITUNG Z 687 ART. 12 STEUERPF LICHT DER GEMEINWESEN DIE STEUERPF LICHTREGELUNG FÜR GEMEINWESEN WIRD VEREINFACHT. LEISTUNGEN AN ANDERE DIENSTSTELLEN ODER GRUPPEN DES EIGENEN GEMEINWESENS SIND NICHT MEHR MASSGEBEND FÜR DIE ABKLÄRUNG DER STEUERPF LICHT. ART. 23 ART. 14 ABS. 2 ENDE DER STEUERPF LICHT DAS UNTERSCHREITEN EINER MINDESTUMSATZGRENZE FÜHRT NICHT MEHR ZUM ENDE DER STEUERPF LICHT. SOLANGE EINE UNTERNEHMERISCHE TÄTIGKEIT BESTEHT, BESTEHT AUCH DIE STEUERPF LICHT. WILL DIE STEUERPF LICHTIGE PERSON WEGEN UNTERSCHREITENS DER MASSGEBENDEN UMSATZGRENZEN (100 000 BZW. 150 000 FRANKEN) VON DER STEUERPF LICHT BEFREIT WERDEN, MUSS SIE SICH BEI DER ESTV ABMELDEN (ART. 14 ABS. 5). ART. 15 ABS. 4 HAFTUNG WER SICH FORDERUN- GEN ABTRETEN LÄSST (ZESSION), HAFTET NEBEN DEM ABTRETENDEN SUBSIDIÄR FÜR DIE IN DIESEN FORDERUNGEN ENTHALTENE MWST, WENN IM ZEITPUNKT DER ABTRETUNG DIE STEUERSCHULD GEGENÜBER DER ESTV NOCH NICHT ENTSTANDEN IST UND EIN VERLUST- SCHEIN GEGEN DEN ABTRETENDEN VORLIEGT. - **2. STEUEROBJEKT** - BAUGEWERBLICHER EIGENVER- BRAUCH DER BAUGEWERBLICHE EIGENVERBRAUCH WIRD NICHT MEHR BESTEUERT UND BILDET KEINEN STEUERTATBESTAND MEHR. ART. 9 ABS. 2 ART. 19 ABS. 2 LEISTUNGSKOMBINATIONEN ZU EINEM GESAMTPREIS ERBRACHT LEISTUNGSKOMBINATIONEN KÖNNEN NACH DER ÜBERWIEGENDEN LEISTUNG BEHANDELT WERDEN, WENN DEREN ANTEIL AM GESAMTENTGELT MINDESTENS 70 PROZENT BETRÄGT. DIESE REGELUNG GILT NEU AUCH, WENN IM GESAMTPREIS SOWOHL STEUERBARE ALS AUCH AUSGENOMMENE LEISTUNGEN ENTHALTEN SIND. WEGLEITUNG Z 360 ART. 21 ABS. 2 ZIFF. 26 - 29 VON DER STEUER AUSGENOMME- NE LEISTUNGEN REGELUNG DER AUSNAHME FÜR DIE URPRODUKTION, DER BEKANNTMACHUNGSLEISTUNGEN, DER LEISTUNGEN INNERHALB DES GLEICHEN GE- MEINWESENS SOWIE DER AUSÜBUNG VON FUNKTIONEN DER SCHIEDSGERICHTSBARKEIT ALS OBJEKTIVE STEUERAUSNAHMEN. VON DER STEUER AUSGENOMMEN IST NEU DIE LEISTUNG UND NICHT MEHR DIE PERSON, DIE DIE LEISTUNG ERBRINGT. ART. 25 ABS. 1 BST. B, ART. 33A UND ART. 23 ART. 21 ABS. 3 UND 4 ERBRINGER UND EMPFÄNGER VON VON DER STEUER AUSGENOMME- NEN LEISTUNGEN GENERELLE LOSLÖSUNG DES LEISTUNGSBEGRIFFS IM AUSNAHMENKATALOG VOM LEISTUNGSEMPFÄNGER BZW. VOM LEISTUNGSEMPFÄNGER. MASS- GEBEND FÜR DIE FRAGE, OB EINE LEISTUNG VON DER STEUER AUSGENOMMEN IST, IST DER CHARAKTER DER LEISTUNG UND NICHT, WER SIE ER- BRINGT BZW. EMPFÄNGT (BSP.: DIE BETREUUNG VON DROGENABHÄNGIGEN SOLL IMMER VON DER STEUER AUSGENOMMEN SEIN, AUCH WENN DIE TÄTIGKEIT DURCH EINE DRITTPERSON AUSGEÜBT WIRD UND DIESE HIERFÜR DEM GEMEINWESEN RECHNUNG STELLT). ART. 18 AMWSTG SO- WIE ART. 4A AMWSTGV ART. 22 FREIWILLIGE VERSTEUERUNG VON VON DER STEUER AUSGENOMME- NEN LEISTUNGEN (OPTION) DIE OPTION FÜR DIE VERSTEUER- RUNG AUSGENOMMENER LEISTUNGEN IST GRUNDLEGENDE NEU GESTALTET: •FÜR DIE OPTION IST KEINE BEWILLIGUNG MEHR NOTWENDIG, SONDERN OPTIERT WIRD DURCH OFFENEN AUSWEIS DER STEUER. •DIE OPTION IST IMMER SOWOHL GEGENÜBER STEUERPF LICHTIGEN WIE NICHT STEUERPF LICHTIGEN PERSONEN MÖGLICH. •NICHT OPTIERT WERDEN KANN. •WIE BISHER FÜR FINANZ- UND VERSICHERUNGSDIENSTLEISTUNGEN, •NEU AUCH FÜR DIE UMSÄTZE AUS WETTEN UND LOTTERIEN. •FÜR DEN VERKAUF UND DIE VERMIETUNG VON GEBÄUDEN, WENN SIE AUSSCHLIESSLICH FÜR PRIVATE ZWECKE GENUTZT WERDEN. ART. 26 ART. 23 ABS. 2 ZIFF. 2 STEUERBEFREIUNG NEU IST DIE VERMIETUNG VON ALLEN GEGENSTÄNDEN VON DER STEUER BEFREIT, WENN DER LEISTUNGSEMPFÄNGER DEN GEGENSTAND ÜBER- WIEGEND IM AUSLAND NUTZT. DER NACHWEIS DER ÜBERWIEGENDEN NUTZUNG IM AUSLAND MUSS VON DER STEUERPF LICHTIGEN PERSON MIT GEEIGNETEN MITTELN ERBRACHT WERDEN. ART. 19 ABS. 2 ZIFF. 2 **3. BEMESSUNGSGRUNDLAGE, STEUERSÄTZE UND VORSTEUERABZUG** ART. 24 LEISTUNGEN AN DAS PERSONAL ENTGELTLICHE LEISTUNGEN AN DAS PERSONAL WERDEN NICHT MEHR SPEZIELL BEHANDELT. MASSGEBEND FÜR DIE STEUERBERECHNUNG IST DER PREIS, DER VOM PERSONAL TATSÄCHLICH VERLANGT WIRD. VORBEHALTEN BLEIBEN: •LEISTUNGEN AN PERSONAL, DAS MIT DEM ARBEITGEBER

KUNDEN-EVENT
DR. RÖTHLISBERGER AG
G + S TREUHAND AG
VOM 9. DEZEMBER 2009

SEHR GEEHRTE DAMEN UND HERREN

WIR FREUEN UNS, SIE ZU UNSERER INFORMATIONSV ERANSTALTUNG EINZULADEN.
AM 1. JANUAR 2010 WIRD DAS NEUE MEHRWERTSTEUERGESETZ IN KRAFT TRETEN.
ZIEL DES NEUEN GESETZES IST DIE ADMINISTRATIVE ENTLASTUNG DER STEUERPF LICHTIGEN.

MIT DR. GERHARD SCHAFROTH KONNTEN WIR EINEN AUSGEWIESENEN REFERENTEN GEWINNEN, DER IHNEN EINEN UMFASSEN DEN ÜBERBLICK ÜBER DAS NEUE GESETZ GEBEN UND DIE SICH BIETENDEN CHANCEN UND NEUEN RISIKEN AUFZEIGEN WIRD.

DATUM:
MITTWOCH, 9. DEZEMBER 2009

ZEIT:
17.15 UHR EINTREFFEN DER GÄSTE
17.30 UHR REFERAT
18.30 UHR CA. DISKUSSION UND APÉRO RICHE

TITEL DES REFERATES:
DAS NEUE MEHRWERTSTEUERGESETZ

REFERENT:
DR. GERHARD SCHAFROTH
GESCHÄFTSFÜHREN DER PARTNER DER SwissVAT; ANWALT, DIPL. STEUEREXPERTE

ORT:
NOVOTEL BERN,
AM GUI SANPLATZ 2, 3014 BERN,
SAAL «PLENUM»

ZUFAHRT:
TRAM NR. 9 BIS GUI SANPLATZ/
PARKING «BEA EXPO»

GASTGEBER:
DR. RÖTHLISBERGER AG
G + S TREUHAND AG



DR. RÖTHLISBERGER AG
KATHRIN ZIMMERMANN
SCHÖNBURGSTRASSE 41
POSTFACH 512
3000 BERN 25

VORNAME
.....
NAME
.....
FIRMA
.....
TELEFON
.....
E-MAIL
.....

ICH NEHME GERNE TEIL
 ICH KOMME IN BEGLEITUNG
.....
 ICH BIN LEIDER VERHINDERT

ANMELDESCHLUSS: 3.12.2009